



GEMEINDE HAIMING
Bezirk Imst

FRIEDHOFSDORDNUNG Friedhof Haimingerberg

GR-Beschluss: 05.08.1981

FRIEDHOFSDORDNUNG

Friedhof Haimingerberg

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätssdienstes LGBl. Nr. 33/1952 i.d.F.d.G. LGBl. Nr. /61, LGBL.Nr. 13/1968 und LGBl.Nr. 15/1981 sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO 1966), LGBl. Nr. 4/1966 in der Fassung der Gesetzte LGBl.Nr. 27/1969 und 8/1973, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in seiner Sitzung vom 31.07.1981 folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Haimingerberg beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof Haimingerberg ist im Eigentum der Gemeinde Haiming.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Haiming.
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist, soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt, das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde erster Instanz der Bürgermeister, weiter Instanz der Gemeindevorstand.

§ 4

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - (a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - (b) bei ihrem Tode im Friedhofssprengel Haimingerberg ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder
 - (c) im Friedhofssprengel aufgefunden wurden, oder
 - (d) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 13 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.

- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 5

Zum Friedhofssprengel Haimingerberg gehören die Bewohner des Einzelhofes a) Egge, die Weiler b) Enterberg mit Klocker, Hochrohnen, Pfaffeneben, Gwiggen und Silzer, c) Grün, d) Hausegg, e) Höpperg, f) des Einzelhofes Lahnbach, g) der Weiler Larchet, h) Mittelberg und i) Stammelhof

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§6

Der Friedhof in Haimingerberg ist jederzeit geöffnet.

§7

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 8

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten
- a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art,
 - e) das Sammeln von Spenden,
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

§ 9

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 10

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber,
- b) Familiengräber

§ 11

- (1) Die Reihengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, die aus zwei oder mehreren Einzelgräbern bestehen.

§ 12

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber: Länge 0,60 m
 Breite 0,70 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihen und Familiengräbern mindestens 30 cm zu betragen.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufstellen zu lassen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehöriger gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- u. absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- (4) Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 14

1. Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt 12 Jahre.
2. Familiengräber werden für die Dauer von 12 Jahre vergeben.

§ 15

- (1) Die in § 14 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 12 Jahren verlängert werden.

- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützensrechtes ist mindestens ½ Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 16

- (1) Das Benützensrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützensrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützensrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 17

- (1) Das Benützensrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a. durch Zeitablauf
 - b. bei Verzicht, soweit keine nach § 16 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c. bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützensrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung), unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen, über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 18

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 2 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 19

- (1) Im Sinne des § 18 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung
 - a. das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern und
 - b. die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
- (3) Die Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales ist durch die Gemeinde schriftlich auszusprechen.

§ 20

- (1) Grabmäler müssen dauerhaft erstellt werden.
- (2) Für die Errichtung von Einfriedungen gelten folgende Maße:

Reihengräber:	Länge	0,60 m,
	Breite	0,70 m (Außenmaß)

ausgehend von der Stirnseite der Einfassungsfundamente

- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (5) Nach dem Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monate zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres vom Nutzungsberechtigten entfernt werden.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21

Die Beerdigung darf nicht vor dem Vorliegen einer Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles und in der Regel nicht von Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 22

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 12 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der frühere beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestell worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 23

- (1) Jede Erstbegrabung hat auf einer Tiefe von mindestens 1,80 Meter bis zu Grabsohle bei Tieflegung 2,20 Meter, zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. In Erdgräbern hat dies in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter zu erfolgen.
- (3) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft und dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.

VII. LEICHENHALLE

§ 24

Die Leichenhalle ist im Eigentum der Gemeinde Haiming.

§ 25

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer saniätspolizeilichen Anordnung.

§ 26

- (1) Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen.
- (2) Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals geöffnet zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbarung sind zu beachten.

§ 27

- (1) Die Leichenhalle kann auch zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten verwendet werden.
- (2) Für die Leichenöffnung steht die Leichenhalle zur Verfügung.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 28

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 TGO 1966, mit Geldstrafen bis zu **5.000,--** (Schilling) oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätssdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 30

Diese Friedhofsordnung tritt mit 24.08.1981 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wilfried Stigger

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 07.08.1981

Abgenommen am: 24.08.1981